



An den Grossen Rat

17.1673.01

JSD/P171673

Basel, 15. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2017

**Ratschlag betreffend Aufhebung des Gesetzes über Annahme von
Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln
fremder Staaten**

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Gesetz über Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten (SG 139.100) vom 2. Februar 1846 aufzuheben. Es hat keinerlei Bedeutung mehr.

2. Erwägungen

Das Gesetz über die Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten ist am 2. Februar 1846 in Kraft getreten und wurde seither nie revidiert. Schon im Ratschlag von 1846 ist festgehalten worden, dass nicht zu verkennen sei, «dass in gegenwärtiger Zeit solche Auszeichnungen und Beschenkungen wohl überhaupt seltener vorkommen, als das früher der Fall sein mochte, und dass daher auch diesfällige gesetzliche Bestimmungen im Ganzen weniger praktischen Werth haben mögen». Zum heutigen Zeitpunkt noch angewendeten § 4 wird ausgeführt, dass «die Erteilung solcher Orden überhaupt erst in neuerer Zeit mehr in Uebung gekommen ist. In der Regel sind Orden bloß Ehren- oder Gunstbezeugungen ohne irgend weitere Rechte oder Verpflichtungen gegen den Geber».

In den vergangenen zehn Jahren gab es insgesamt nur zwölf Ordensverleihungen an Schweizer Bürgerinnen und Bürger, bei denen der Kanton die Befugnis zur Ermächtigung der Ordensannahme ausnahmslos erteilt hat. Das Staatssekretariat im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) fragt jeweils beim Kanton an, ob dieser der jeweiligen Schweizer Bürgerin bzw. dem jeweiligen Schweizer Bürger die Befugnis zur Ermächtigung der Ordensannahme erteilt und hat auch im Vorfeld bereits abgeklärt, ob mit der Annahme des Ordens Rechte und Pflichten verbunden sind und aus welchem Grund der Orden verliehen werden soll. Für die Beantwortung der Anfrage wurde praxisgemäss die Vorgangsliste der Staatsanwaltschaft und das kantonale Betreibungs- und Verlustscheinregister beigezogen.

Der Bund kennt in einigen eidgenössischen Gesetzen ein Verbot zur Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden für Mitglieder des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin (Art. 60 Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 [SR 172.010]), für Bundespersonal (Art. 21 Abs. 4 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 [SR 172.220.1] und für Bundesrichter (Art. 44 Abs. 3 Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [SR 173.71]). In Art. 7 Abs. 1 lit. d der Verordnung des EDA zur Bundespersonalverordnung vom 20. September 2002 (SR 172.220.111.343.3) erteilt die Direktion für Ressourcen die Ermächtigung für die Verleihung von Titeln und Orden ausländischer Behörden.

Eine Umfrage in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Zürich hat ergeben, dass diese alle über keine gesetzliche Regelung betreffend Ordensverleihungen verfügen. Gemäss Auskunft des Staatssekretariats haben die Kantone Bern, Fribourg, St. Gallen, Waadt und Zürich diesem in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie über Ordensverleihungen an in ihrem Kanton wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger nicht mehr informiert werden möchten. Die anderen Kantone werden über eine Ordensverleihung an in ihrem Kanton wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch das Staatssekretariat per Fax informiert. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich den Kantonen Bern, Fribourg, St. Gallen, Waadt und Zürich an und möchte in Zukunft nicht mehr über Ordensverleihungen fremder Staaten an im Kanton wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger informiert werden. Dies wird dem Staatssekretariat nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens mitgeteilt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Prüfungen

Die Aufhebung des Gesetzes über die Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Für die Befugnis zur Ermächtigung der Ordensannahme wurden keine Gebühren eingefordert, und der Verwaltungsaufwand war wegen der geringen Fallzahlen vernachlässigbar.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Aufhebungsbeschluss gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 hinsichtlich der Publikation im Kantonsblatt und des Ausscheidens aus der Gesetzessammlung redaktionell und gesetzestechnisch geprüft.

Die Aufhebung des Gesetzes bringt keine Neuerungen, von denen Unternehmen im Sinne der Regulierungsfolgenabschätzung betroffen sein könnten. Es ist daher keine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten

Aufhebung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

I.

Gesetz über Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten vom 2. Februar 1846¹⁾ (Stand 2. Februar 1846) wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ [SG 139.100](#)